

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das

„Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG)“

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen in seiner Sitzung am 22. Mai 2023 folgende 1. Änderung der Satzung über das Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs.3 Wassergesetz (WG) beschlossen:

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Kostenerstattung

- (2) Sind mehrere Maßnahmen im Register eingestellt, wird durch Saldierung der Volumina und der Kosten ein durchschnittlicher Preis des insgesamt über das Register zur Verfügung stehende Retentionsvolumens in Euro pro Kubikmeter (EUR/m³) berechnet. Werden neue Maßnahmen eingestellt, ist eine entsprechende Neuberechnung durchzuführen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauda-Königshofen, 19.06.2023
Für den Gemeinderat



Dr. Lukas Braun, Bürgermeister